

Hausordnung des Lernzentrums am Fasanenschlösschen

§1. Anwendungsbereich

Diese Hausordnung gilt für das Lernzentrum am Fasanenschlösschen. Mitglieder und Angehörige des KIT sowie alle Besucher haben diese Hausordnung zu beachten.

§2. Hausrecht

(1) Der Direktor der KIT-Bibliothek wahrt die Ordnung im Lernzentrum und übt das Hausrecht aus.

(2) Ein unmittelbares Hausrecht haben folgende Stellen, ohne dass es dazu einer gesonderten Regelung bedarf:

- die amtlich tätigen Mitglieder des Lehrkörpers in den von ihnen benutzten Räumen für die Dauer der Veranstaltung,
- die Leiter der Dienstleistungseinheiten Facility Management und Allgemeine Services bzw. die von ihnen beauftragten Mitarbeiter

(3) Den Anordnungen des Hausrechtsinhabers ist Folge zu leisten.

(4) Der Hausrechtsbeauftragte bzw. der Leiter von Veranstaltungen hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ausübung des Hausrechts jederzeit durch mittelbar Beauftragte sicher gestellt ist.

§3. Öffnungszeiten und Zutritt

(1) Das Gebäude ist, von besonderen Veranstaltungen abgesehen, während der normalen Dienstzeiten montags bis freitags von 7:00 bis 22:00 Uhr geöffnet. Von 7:00 bis 9:00 und von 19:00 bis 22:00 Uhr ist der Zutritt nur mit einer KITCard möglich. Außerhalb dieser Zeit ist das Gebäude verschlossen.

(2) Zutrittsberechtigt sind nur die Inhaber einer gültigen KITCard sowie deren Gäste.

§4. Lernräume

(1) In allen dem Lernen dienenden Räumen ist größte Ruhe zu wahren.

(2) Die Nutzer haben sich in den Räumen des Lernzentrums gegenseitig rücksichtsvoll zu verhalten und alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb beeinträchtigt.

(3) Rauchen ist in den Räumen des Lernzentrums verboten. Tiere, größere Gegenstände, Material und Geräte, die für die Arbeit im Lernzentrum nicht notwendig sind, dürfen nicht mitgebracht werden. Essen und Trinken sowie der Gebrauch von Mobiltelefonen ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen gestattet. Die Mitnahme und der Konsum von alkoholischen Getränken oder Drogen sind nicht gestattet.

§5. Labor- und Praktikumsräume

(1) Studierenden ist das Betreten der Labor- und Praktikumsräume nur gestattet

- als Teilnehmer einer Lehrveranstaltung im Praktikumsraum,
- zur Vorbereitung einer Lehrveranstaltung,
- auf besondere Veranlassung eines Lehrenden

(2) Für den Laborbereich der Praktikumsräume gelten weitere Sicherheitsregeln, die durch eine Belehrung im Praktikum bekannt gegeben werden.

(3) Die Arbeitsplätze im Praktikums- und Laborbereich sind in sauberem und funktionsfähigem Zustand zu halten und zu hinterlassen. Schäden an Geräten, Vorrichtungen und Einrichtungen sind dem Praktikumsleiter unverzüglich zu melden.

§6. Sicherheit und Ordnung

(1) Das Gebäude darf nur zu Dienst- und Unterrichtszwecken sowie zum Lernen benützt werden. Bauliche Veränderungen dürfen nur in Verbindung mit dem Bauamt durchgeführt werden.

(2) Alle Mitglieder und Angehörigen des KIT sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Einbruch verhütet und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden.

(3) Auf Sauberkeit ist zu achten. Abfälle aller Art dürfen nur in die dafür aufgestellten Abfallbehälter geworfen werden.

(4) Bei Regen, Sturm und Schneetreiben sind die Fenster rechtzeitig zu schließen. Geöffnete Fenster sind zu sichern.

(5) Festgestellte Schäden und Mängel sowie Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse sind unverzüglich der Dienstleistungseinheit Allgemeine Services zu melden.

(6) Die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards, Rollern u.Ä. ist unzulässig.

(7) Fahrräder sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Das Abstellen in und vor den Eingängen, insbesondere das Zustellen von Flucht- und Rettungswegen ist nicht gestattet. Dort stehende Fahrräder können von den Hausrechtsbeauftragten entfernt werden. Das Mitführen von Fahrrädern im Gebäude ist verboten.

(8) Das Offenhalten von Gebäudezugangs-, Brandabschnitts- und sonstigen Türen mit Türschließfunktion durch Unterkeilen o.Ä. ist untersagt.

§7. Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen

(1) Im Lernzentrum bedarf der Genehmigung (soweit nicht bereits dienstrechtlich gegeben):

- das Aushängen von Anschlägen und Plakaten sowie das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern,
- das Durchführen von Sammlungen sowie von Wahlveranstaltungen,
- das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und des Sammelns von Bestellungen,
- die Benutzung von Räumen für Veranstaltungen, die nicht solche des KIT selbst sind,
- das Anfertigen von Film- und Fernsehaufnahmen,
- studentische Feiern, unter Nennung eines Verantwortlichen

(2) Anschläge von Plakaten, Hinweisen, Ankündigungen, Mitteilungen usw. dürfen nur an den dafür vorgesehenen Anschlagtafeln angebracht werden. Auf bestimmte Veranstaltungen bezogene Anschläge sind spätestens am Tage nach der Veranstaltung zu entfernen

- (3) Betteln und Hausieren, jede Art des Feilbietens von Waren sowie das Aufsuchen von Behördenangehörigen zum Abschluss privater Geschäfte ist untersagt.
(4) Parteipolitische Betätigung in Wort und Schrift ist untersagt.

§8. Ahndung von Verstößen

Die Hausrechtsbeauftragten haben die zur Beseitigung von Störungen des Hausfriedens und die zur Sicherung eines ungestörten Betriebs erforderlichen Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu ergreifen, insbesondere Störer aus den betroffenen Räumlichkeiten zu verweisen oder Hausverbot zu erteilen. Das Recht, ein über einen Tag hinausgehendes Hausverbot auszusprechen und das Recht, einen Strafantrag wegen Hausfriedensbruches zu stellen, bleibt dem Präsidenten des KIT vorbehalten. Im Übrigen behält sich das KIT vor, bei Schäden, die durch Verstöße gegen die Hausordnung verursacht werden, Schadensersatzansprüche gegen den Verursacher geltend zu machen.

Karlsruhe, den 15.08.2014

Frank Scholze
Leitender Bibliotheksdirektor